

**Bekanntmachung  
des Sächsischen Oberbergamtes über die Feststellung  
des Nichtbestehens der Pflicht einer Umweltverträglichkeitsprüfung  
für das Vorhaben „Änderung und Verlängerung Kiessandtagebau Mörtitz“  
nach § 5 Absatz 2 UVPG**

**vom 9. Februar 2026**

Die SuSA Schotter- und Splittwerke Altenhain GmbH, Schillerstraße 10, 88480 Achstetten-Stetten (Bergbauunternehmen) stellte beim Sächsischen Oberbergamt mit Unterlage vom 21. Januar 2026 den Antrag auf Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 9 Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) für die 1. Planänderung zum Vorhaben Kiessandtagebau Mörtitz (Landkreis Nordsachsen). Die Planänderung betrifft

- den im Rahmen der Wiedernutzbarmachung des Kiessandtagebaus künftig zu erwartenden Endstand des dauerhaft verbleibenden Tagebaurestgewässers bei 99,2 m NHN (mittlerer Endwasserstand),
- die geringfügige Anpassung der Uferlinie im Süden und Osten des verbleibenden Tagebaurestgewässers und
- die Verlängerung des Rahmenbetriebsplanes um 15 Jahre bis zum 31. März 2043.

Das bisherige Vorhaben ist durch Beschluss (einschließlich Umweltverträglichkeitsprüfung) vom 3. April 1998 planfestgestellt. Nach dem planfestgestellten Stand verbleibt im Kiessandtagebau Mörtitz ein Tagebaurestgewässer mit einem mittleren Endwasserstand bei 96,5 m NHN. Das Bergbauunternehmen beabsichtigt mit der Planänderung die Gewässerkontur gegenüber dem planfestgestellten Stand bis auf die geringfügige Anpassung von Teilen der Uferlinie beizubehalten.

Das Sächsische Oberbergamt hat zu den beantragten Änderungen des Vorhabens gemäß § 51 UVPG in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22. Dezember 2025 (BGBl. I Nr. 348) geändert worden ist, in Verbindung mit § 52 Absätze 2c und 2a Bundesberggesetz (BBergG) vom 13. August 1980 (BGBl. I S. 1310), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 22. Dezember 2025 (BGBl. I Nr. 348) geändert worden ist und Nummer 15.1 der Anlage 1 zum UVPG, sowie der Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung bergbaulicher Vorhaben (UVP-V Bergbau) vom 13. Juli 1990 (BGBl. I S. 1420), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 18. Dezember 2023 (BGBl. 2024 I. Nr. 2) geändert worden ist, gemäß § 9 Absatz 1 Satz 1 UVPG in Verbindung mit § 7 Absatz 1 UVPG eine Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht vorgenommen. In die Prüfung hat das Sächsische Oberbergamt das bisher zugelassene Vorhaben zum Kiessandtagebau Mörtitz als Vorbelastung einbezogen. Des Weiteren hat es die Umweltauswirkungen der benachbarten Kiessandtagebaue Sprotta I, Baufeld 3 und Paschwitz in die Prüfung einbezogen.

Das Sächsische Oberbergamt hat festgestellt, dass für das Vorhaben keine Verpflichtung zu einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Dazu hat es die Vorprüfung der UVP-Pflicht gemäß § 9 Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 UVPG in Verbindung mit § 7 Absatz 1 UVPG mit dem Ergebnis abgeschlossen, dass die beantragten Änderungen zum Vorhaben keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen hervorrufen.

Der Vorprüfung des Einzelfalls lagen folgende Unterlagen zu Grunde:

- Hydrogeologisches Gutachten Kiessand Mörtitz, HGN Hydrogeologie GmbH, Niederlassung Torgau vom 29. Juli 1997,
- Aufbau eines großräumigen OW/GW-Modells im Bereich Eilenburg Ost Kies - Abbauvorhaben Sprotta und Mensdorf, Ingenieurbüro für Grundwasser GmbH, Nonnenstraße 9, 04229 Leipzig vom 15. August 2012,

- Aufbau eines großräumigen OW/GW-Modells im Bereich Eilenburg Ost Kies - Abbauvorhaben Sprotta/Mensdorf/Paschwitz, Leistungsteil: Präzisierung Sprotta, Baufeld 3, Ingenieurbüro für Grundwasser GmbH, Nonnenstraße 9, 04229 Leipzig vom 3. Juni 2014,
- Erweiterung Kiessand-Tagebau Mörtitz, Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag, bioplan Gutachterbüro für Stadt- und Landschaftsökologie Dr. Petra Strzelczyk Leipzig vom 17. April 2018 und
- Verlängerung Rahmenbetriebsplan Kiestagebau Mörtitz, Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls im Rahmen der Feststellung der UVP-Pflicht, SuSA – Schotter- und Splittwerke Altenhain GmbH, Am Klengelsberg 1, 04687 Trebsen, OT Altenhain vom 21. Januar 2026.

Wesentliche Gründe für das Nichtbestehen der UVP-Pflicht sind:

Das beabsichtigte Änderungsvorhaben erreicht oder überschreitet keine in der UVP-V Bergbau in Verbindung mit der Anlage 1 des UVPG vorgegebenen Größen- und Leistungswerte.

Das Änderungsvorhaben lässt keine erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt (Schutzgüter Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, Fläche, Boden, Luft, Klima, Landschaft, kulturelles Erbe, sonstige Sachgüter) erwarten. Die Nichterheblichkeit lässt sich aus den beschriebenen und gewerteten Randbedingungen, d. h. dem Ausmaß, der Schwere und Komplexität, der Wahrscheinlichkeit sowie der Dauer, Häufigkeit und Reversibilität der Auswirkungen, aber auch den vorgesehenen Minderungsmaßnahmen, herleiten. Das gilt unter Berücksichtigung der Vorbelastungen aus dem bisher zugelassenem Vorhaben zum Kiessandtagebau Mörtitz und den Umweltauswirkungen der benachbarten Kiessandtagebau Sprotta I, Baufeld 3 und Paschwitz.

Die Auswirkungen haben keinen grenzüberschreitenden Charakter.

Keine der möglichen Auswirkungen ist als erheblich nachteilig im Sinne von § 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 UVPG in Verbindung mit § 7 UVPG anzusehen, die nach § 25 UVPG bei der Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens zu berücksichtigen wären.

Die Verpflichtung zur Umweltverträglichkeitsprüfung besteht auch nicht dadurch, dass mehrere Vorhaben derselben Art gleichzeitig bzw. zeitnah verwirklicht werden sollen (kumulierende Vorhaben nach § 10 UVPG).

Im Weiteren besteht auch keine Verpflichtung zur Prüfung der Umweltverträglichkeit aufgrund der Lage des Vorhabens in einem ausgewiesenen Naturschutzgebiet sowie in gemäß RL 79/409/EWG oder 92/43/EWG ausgewiesenen besonderen Schutzgebieten.

Die Feststellung des Nichtbestehens der UVP-Pflicht ist nach § 5 Absatz 3 Satz 1 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Die entscheidungsrelevanten Unterlagen sind der Öffentlichkeit gemäß den Bestimmungen des Sächsischen Umweltinformationsgesetzes vom 1. Juni 2006 (SächsGVBl. S. 146), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 10 des Gesetzes vom 19. August 2022 (SächsGVBl. S. 486) geändert worden ist (SächsUIG), im Sächsischen Oberbergamt, Kirchgasse 11, 09599 Freiberg, auf Antrag zugänglich.

Die Bekanntmachung ist auf der Internetseite des Sächsischen Oberbergamts unter <https://www.oba.sachsen.de/oeffentliche-bekanntmachungen-4591.html> einsehbar.

Freiberg, den 9. Februar 2026

---

**Dr. Falk Ebersbach**

**Referatsleiter**